

Instruction Für sämtliche Unter-Gerichte und Unter-Gerichts-Advocaten Des Fürstenthums Minden und der Graffschafft Ravensberg : De Dato Berlin/ den 13ten Decembr. 1752.

Minden: gedruckt von dem Königlich-Preußischen Hof-Buchdrucker/ Johann Augustin Enax, 1754

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1690339160>

Druck Freier  Zugang





~~XXVIII. 2~~ 4. 3.

MI - 32.
MI - 8
MI - 24

J. p² 51 + 1/6¹⁻³

INSTRUCTION

Für sämtliche

Unter=Gerichte

und

Unter=Gerichts= ADVOCATEN

Des

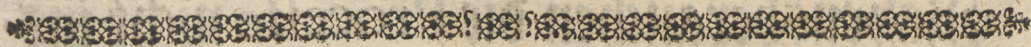
Fürstenthums Meinden

und

der Grafschaft Ravensberg.



De Dato Berlin / den 13ten Decembr. 1752.



M J N D E N /

gedruckt von dem Königlich=Preussischen Hof=Buchdrucker,

Johann Augustin Enax. 1754.



Ex
Bibliotheca
Academiae
Rostochiensis



eine Königl-
che Majestät
haben mit Mißfal-
len wahrgenommen/
daß die Unter- Berichte im Mind- und
Ravensbergischen die Proceße nicht ins-
gesamt legal führen/ und die Untertha-
nen mit Sportuln übersehen.

§. 2.

§. 2.

Weil nun die Haupt-Ursache hievon ist, daß die wenigste Unter-Richter die behörige Capacité haben, gleichwohl aber die Wohlfahrt der Unterthanen hauptsächlich von diesen Richtern dependet;

So wollen Seine Königliche Majestät hiedurch ein vor allemahl vest setzen, daß kein Richter oder Justitiarius künfftig angenommen werden sol/der nicht das Examen rigorosum nach Anleitung des Codicis Fridericiani pag. 2. §. 4. bey der Mindenschen Regierung ausgestanden hat, und wollen Seine Königliche Majestät hierunter keine Dispensation verstatten; würde auch jemand dergleichen Dispensation erhalten / sol dieselbe als sub- & obreptiret angesehen werden, und der Richter bey seinem Dienst niemahls sicher, sondern Er und seine Erben schuldig seyn, alles was Er unterdessen an Gehalt und Sportuln gehoben, dem Fisco zu restituiren.

§. 3.

Da nun das Fürstenthum Minden und die Graffschafft Ravensberg in gewisse Aemter eingetheilet sind, in welchen zum Theil die Königliche Beamte, zum Theil einige Privati, zum Theil einige Städte, denen die Jurisdiction verliehen, die Jurisdiction exerciren; So müssen die Beamte/welche nicht studiret, weder sich dem vorgeschriebenen



nen Examini unterwerffen können, der Regierung geschickte Justitios ad examinandum präsentiren, und durch selbe die Justiz administriren lassen, sich aber davon bey 100 Rthlr. Straffe weder directe noch indirecte meliren; Diejenige aber, denen die Jurisdiction verliehen, müssen Justitios halten, und diese gleichfalls der Regierung präsentiren, und daselbst in pleno examiniret, auch dieselbe, ehe solches geschiehet, zur Administration nicht zugelassen werden. Es müssen aber zu dergleichen Richter einheimische, nicht aber auffer Unsern Landen wohnende Subjecta genommen werden: Wegen der Annehmung und Bestellung der Justiz-Bedienten bey denen Städten, bleibet es bey dem §. 14. des Reglements vom 19. Junii 1749.

§. 4.

Es sollen künfftig, alle Richter an dem Ort, wo das Gericht etabliret ist, wohnen; Wann aber ein Richter verschiedene Aemter administriret, muß er bey denen übrigen Aemtern einen Actuarium unterhalten. Die Justitios derer Privatorum aber brauchen nicht an dem Ort des Gerichts zu wohnen, weil bey solchen Gerichten wenig Sachen vorkommen.

§. 5.

Alle diese Unter-Gerichte müssen gewisse, denen Gerichts-Untertbanen bekannt zu machende
Ge



Gerichts-Tage halten / und des Morgens um 8. Uhr sich daselbst einfinden / es mögen Partheyen sich melden oder nicht.

§. 6.

Alle gerichtliche Handlungen müssen auf diese Gerichts-Tage verwiesen und nichts in privatis ædibus bey 10. Rthlr. Straffe vorgenommen werden / daher an diesen Tagen so wohl die loco oralis verwiesen / als die Sak-Schriften übergeben und decretiret werden müssen.

§. 7.

Der Actuarius, wenn dergleichen vorhanden, muß die Protocolla mit aller Sorgfalt halten / sich einer leserlichen Hand befleißigen / und die Protocolla nebst dem Richter jederzeit mit unterschreiben. Wenn kein Actuarius vorhanden, oder derselbe verhindert wird, muß der Richter keinen fremden zu diesem Gericht nicht verordneten Menschen zu Führung des Protocolls gebrauchen, sondern das Protocoll selber führen.

§. 8.

Die Actuarii, oder wenn die Unter-Richter deren Vices mit vertreten, müssen die Acta in guter Ordnung halten, dieselbe auch gleich anfangs heften, und den Rotulum verfertigen, auch Acta

B

folii.



foliiren / und alles beobachten / was nach dem
Codice Fridericiano denen Registratoren ob-
liegt.

§. 9.

Im Fall einige junge Leute / welche ihre Studia
absolviret / sich finden / und Auscultatores bey
denen Unter-Gerichten abgeben wolten / können die-
selbe sich bey der Regierung melden / und prævio
Examine denen Richtern zugegeben werden / welche
in Abwesenheit des Actuarii die Protocolla führen /
auch wann ein Actuarius abgehet / vor andern da-
zu befördert werden sollen. Es müssen aber diese
Auscultatores bey schwerer Straffe keine Schrif-
ten machen / oder sonst einige Praxin treiben.

§. 10.

Keine andere als recipirte Advocaten sollen
bey denen Unter-Gerichten admittiret / und auf
diese allein die Vollmachten ohne Substitution,
weil solche nicht leicht möglich ist / ausgestellt wer-
den. Die bisherige sogenannte Consulentes / Pro-
curatores und andere Zuscher aber / sollen weder
selbst / noch die von ihnen verfertigte Schrifften zu-
gelassen / sondern dieselbigen / wann sie sich dessen
unterstehen / gestraffet werden.

§. 11.

§. II.

Ratione modi procedendi werden die Unter-Richter in genere auf den Codicem Fridericianum, und in specie auf den / denen Unter-Gerichten darinn vorgeschriebenen modum procedendi verwiesen.

§. 12.

Wann eine Bagatell- oder Injurien - Sache vorkommt, wann in Summariissimo geklagt wird, oder ein Concurſ-Process entsteht / oder wann zwischen Obrigkeiten und Unterthanen, Gutsherren und Pächtern, oder wegen der Gränzen Streit entstehet, müssen die Unter - Richter, die in dem Codice Fridericiano Part. 4. vorgeschriebene besondere Modus procedendi wohl nachsehen, und vorher lesen, auch den Process darnach tractiren. Wie dann auch in Bagatell-Sachen, so unter 10. Rthlr. betragen, keine Advocati zu admittiren.

§. 13.

Die Unter - Richter haben hauptsächlich folgendes zu beobachten:

Entweder übergibt der Kläger ein ordentliches gestempeltes und von einem Advocato unterschriebenes Supplicat, oder er wil seine Klage mündlich vorstellen.

In



In dem ersten Fall muß dem Gegentheil das Memorial communiciret werden, cum Mandato den Supplicanten flagloß zu stellen, juncto eventuali termino zum Verhör.

In dem andern Fall muß der Kläger vorläufig angehalten werden, den Concipienten allenfalls vermittelst Cydes anzuzeigen, wenn solches geschehen, und aus der Suppliche das Factum und des Klägers Besuch nicht deutlich verstanden wird, muß Er ad Protocollum vernommen, und die Klage solchergestalt ex officio instruiret werden. Findet der Richter, daß die Klage einigen Grund hat, muß das Protocoll nebst der Suppliche dem Gegentheil communiciret werden, cum Mandato & Termino, wie in dem ersten Fall versehen ist;

Wann aber die Klage offenbar frivole ist, muß der Kläger so fort abgewiesen, und der Concipiens gestraffet werden.

In dem dritten Fall muß der Richter schlechterdings vices Advocati vertreten, den Kläger umständlich ratione facti, und womit er seine Klage zu erweisen gedencke, auch ob Er Judicata, Vergleiche, oder andere Documenta habe, befragen, solche nachsehen, alles auf Cyd und Pflicht ad Protocollum nehmen, und dieses cum Mandato & Termino eventuali dem Gegentheil communiciren.



§. 14.

Wann in wichtigen Sachen in dem angefetzten Termino beyde Theile ihre Advocaten mit bringen, müssen dieselbe ad duplicas usque ihre Nothdurfft vortragen.

Wann beyde Theile ohne Advocaten erscheinen, muß der Richter den Beklagten eben wie vorhin/ in Ansehung des Klägers verordnet examiniren/ ihm einen jeden Klage - Punct deutlich vorstellen/ dessen Exception darüber vernehmen, den Beweis seiner Exceptionen aufnehmen, und wie solcher denen Rechten nach zu führen, ex officio suppliren, und damit ad duplicas usque continuiren.

Ershiene aber nur ein Theil mit einem Advocaten/ oder schicke denselben mit Vollmacht also müsten demjenigen, welcher ohne Advocat erscheinet, alle Umstände des gegenseitigen Vortrags Punct vor Punct vorgestellet, und was Er dagegen einzuwenden habe, befragt, dasjenige was er de jure einzuwenden suppliret, und dergestalt die Sache ex officio instruiret werden.

§. 15.

Die Richter müssen auf die Advocaten bessere Achtung geben, und denenselben nicht verstaten, die Processe zu verzögern, sondern so oft sie wider die Ordnung handeln, dieselbe mit 2. bis 5. Rthlr. in usum Fisci bestraffen.

C

§. 16.



§. 16.

Wenn von einem Incident-Punct und Interlocut appelliret wird / muß der Appellant das Gravamen sub poena desertionis zugleich justificiren / und der Gegentheil binnen 14. Tagen excipiendo darauf antworten; Worauf Acta ohne weiteres Verfahren / an das Judicium superius zum Spruch eingesandt werden sollen.

Wenn Sententia a qua confirmiret wird / muß des Appellanten Advocatus alle Kosten dieser Instantz dem Appellato ex propriis bezahlen.

§. 17.

Wann ein Unter-Richter oder Advocat dieserhalb weil Er gegen die Ordnung gehandelt / gestraffet wird / und davon appelliret / sol Er / wann Confirmatoria erfolget / das Duplum der Straffe erlegen.

§. 18.

Seine Königl. Majestät befehlen ferner sämtlichen Unter-Gerichten:

Erstlich in Injurien-Processen stricte nach dem Codice Fridericiano Part. IV. Tit. IV. zu verfahren / und insonderheit der Citation allezeit mit einfließen zu lassen / daß beyde Zeile ihre habende Zeugen mitbringen / oder ante Terminum um deren Citation anhalten sollen.

Zwey:



Zweytens in denen delictis carnis, insonderheit bey einem adulterio simplici, wann die Denuncianten solche in dem ihnen anzusehenden Termino gestehen, keinen Proceß zu gestatten, sondern wann die Partheyen honoratoris Conditionis und gute Bürger-Leute oder sonst bemittelte Unterthanen seyn, an denen Brüchten-Zagen die Straffe zu determiniren, die Beringere und Armen aber mit Gefängniß-Straffe zu belegen.

Drittens / wegen des anticipati Concubitus aber, sol niemahls eine Untersuchung angestellet, sondern von den Eheleuten bloß 2. bis 4. Rthlr. in usum Fisci ohne weitere Kosten abgefordert werden.

§. 19.

Wann Criminalia vorkommen / müssen die keine Jurisdictionem Criminalem habende Mündische Aemter und Unter-Gerichte, exclusive der Hoheit Bedt, so fort die General-Inquisition instruiren, das Corpus delicti in Richtigkeit bringen, und alsdann der Regierung Acta mit dem Inquisiten, wann das Delictum darnach beschaffen, zu weiterer Fortsetzung der Inquisition einschicken.

Die Ravensbergischen Aemter aber müssen den ganzen Inquisitions-Proceß instruiren, doch aber in zweiffelhaften Fällen / ob Inquisitio specialis oder Defensio pro avertenda statt habe, mit Beyfügung der Acten bey der Regierung anfragen.

Es



Es müssen dannenhero diese Unter-Richter/ bey anzustellenden Inquisitionen, die Schur-Märckische Criminal-Ordnung beobachten, und solche bey einer jeden gerichtlichen Handlung vor Augen haben, folglich

- 1.) Die Inquisition nicht ohne redliche und in der Criminal-Ordnung vorgeschriebene wichtige Ursachen vornehmen.
- 2.) Die General-Inquisition nach der Criminal-Ordnung legaliter instruiren, die Zeugen nur summariter, nicht aber ad articulos abhören/keinesweges aber dem Inquisito vor dem Schluß der General-Inquisition inspectionem actorum oder defensionem pro avertenda verstatten, am wenigsten aber die Zeugen mit demselben confrontiren.
3. Wann die General-Inquisition geschlossen, muß der Richter zur Special-Inquisition schreiten, und den Inquisiten über Articulen vernehmen, in casum negati die Zeugen über die Beweis-Articul endlich abhören, und wann es nöthig, eine Confrontation vornehmen.
4. Die Richter müssen auffer obenerwehnten zweifelhaften Fällen niemahls Acta an die Regierung zum Verhaltungs-Befehl einschicken, weil der Richter die Criminal-Ordnung vor sich hat, dieselbe verstehen, auch darnach verfahren muß; Wenn sie aber denoch

noch dergleichen unnöthige Anfragen thun,
müssen sie die Post- und Expeditions-Ge-
bühren bey der Regierung ex propriis bezah-
len. Wann

- 5.) Die Unter-Gerichte wider die Criminal-
Ordnung handeln, die Processe nicht gehörig
instruiren, oder solche ohne Noth verzögern,
und Acta an die Ober-Gerichte in instantia
ulterioris defensionis gelangen, müssen sie
nicht allein aller Gerichts-Gebühren in usum
Fisci verlustig erkläret, sondern auch jederzeit
mit 5 bis 10 Rthlr. bestraffet werden.

§. 20.

Die Concurß-Processe müssen bey denen Unter-
Gerichten ordentlich geführet werden, und die Unter-
Richter bey entstehendem Concurß die in dem Codi-
ce enthaltene Concurß-Ordnung fleißig vor Augen
haben, nach derselben die Concurse instruiren, und in-
sonderheit nach Anleitung sothaner Ordnung über ei-
nes jeden liquidirenden Creditoris Schuld-Forde-
rung ein besonderes Protocoll halten, und einen be-
sonderen Fasciculum actorum darüber verfertigen.
Ratione der Eigenbehörigen aber bleibt es bey der
Disposition der Eigenthums-Ordnung.

§. 21.

Es pflegen die Richter, wann ihnen von der Re-
gierung eine Commission aufgetragen wird, einen
D Actua-



Actuarium mitzunehmen / welches directe gegen den Codicem streitet / und ohne Noth die Kosten vermehret.

Es muß also künftig dieses nicht mehr geschehen / es wäre dann / daß ein oder ander Theil ausdrücklich verlangt / daß der Actuarius oder ein Notarius dem Richter auf seine Kosten beygefüget werde.

§. 22.

Es seyn auch viele Prozesse daher entstanden / daß bey Taxirung und Subhastation derer Güter nicht alle Parceles benennet und taxiret / oder bey der Immission mehr oder weniger als die Urthel mit sich bringet / tradiret worden.

Es werden daher die Unter-Richter angewiesen / bey denen Taxationen dasjenige / was in Codice Fridericiano Pag. 201. §. 39. seqq. verordnet worden / genau zu observiren / die Parceles specific zur Taxe zu bringen / und insonderheit dahin zu sehen / daß die Grenken des taxirten Guts wohl untersucht / und wie weit die Tradition oder Immission geschehen / dem Immissions-Protocoll mit Beschreibung der Grenk-Bäume oder Steine eingerücket werden ; Würde aus Versehen des Unter-Richters ein Streit darüber entstehen / sol der Richter mit Verlust seiner Gebühren die Kosten des ganken Processes beyden Theilen erstatten.

§. 23.

Der größte Mißbrauch ist bey denen Executionen eingeschlichen. Der Richter hat solche nach seinem

nem Gefallen verschoben/ öffters gar darüber Berhö-
re angefekt, die Partheyen haben von dem Bescheid
appelliret, daher in ipsa executione öffters ein
neuer Proceß entstanden.

Diesem Mißbrauch aber abzuhelffen, wird de-
nen Richtern anbefohlen, die Execution nach der
in dem Codice Fridericiano Pag. 200. seq. vorge-
schriebenen Ordnung und nach dem litterlichen In-
halt des Executorial-Befehls bey 50. Goldgülden
Straffe so fort zu verrichten/ sich an keine Protesta-
tioness zu kehren/ sondern den Kläger an die Regie-
rung zu verweisen, am wenigsten aber sich einer Co-
gnition anzumassen/ und allen Fleiß anzuwenden/
damit nach verrichteter Execution die Partheyen
wegen versagter oder überschrittener Execution zu
klagen keine Ursache haben.

§. 24.

Schließlich müssen die Richter in genere dahin
sehen, daß die Prozesse in der ersten Instantz, wenn
auch schon schriftlich verfahren wird, längstens bin-
nen drey Monath a die litis contestatæ ad defini-
tivam instruiret werden, allermassen, wann solches
nicht geschiehet, der Richter und Advocaten bey de-
nen künfftigen Visitationen zur Verantwortung
gezogen werden sollen.

§. 25.

In Ansehung der Vormundschaften müssen die
Unter-Gerichte sich nach dem Corpore Juris Fri-
dericiani P. I. Lib. III. und der Verordnung in An-
sehung



setzung der Vormundschaften und Curatelen im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg vom iten October 1752 genau achten.

§. 26.

Se. Königl. Majestät haben auch wahrgenommen, daß unter gemeinen Leuten keine ordentliche Erbtheilung bey Absterben der Eltern gehalten, sondern dem Hinterbliebenen das Vermögen überlassen/ und wann derselbe zur zweyten Ehe geschritten, erst ein Inventarium verfertiget, Tutores constitui- ret/ unio prolis verabredet, das Vermögen denen Eltern pro alimentis überlassen, zuweilen auch ein Præcipuum, welches bey der Verheyrathung oder Majorennitæt abgeliefert werden muß, bestellet worden, nachhero aber niemahls einige Nachfrage geschehen sey.

Weil nun nichts billiger ist/ als daß für die Sicherheit der Kinder gesorget werde, damit die Eltern, insonderheit wann sie zur zweyten Ehe schreiten/ deren Antheil nicht verthun, oder vermindern mögen; So sol es damit folgender gestalt gehalten werden:

Erstens, so bald ein Wittwer oder Wittwe zur zweyten Ehe schreitet, muß derselbe, wenn commu- nio bonorum recipiret, ein Inventarium oder juratam Specificationem verfertigen.

Zweytens, um Constitution der Vormünder nach der Pupillen-Ordnung anhalten.

Drittens, der Richter muß Dimidiam des Vermögens zwischen Eltern und Kindern ausmitteln/ das

das Quantum der Kinder dem gerichtlichen Hypothequen-Buch ad effectum judicialis hypothecæ & præferentiæ inseriren / und

Viertens / solches zur Abnutzung pro onere alendi liberos dem überlebenden Ehegatten überlassen / welches denen Kindern / wenn sie majorenn werden / oder heyrathen / oder aus der Eltern Brodt gehen / verabsolget werden muß.

Fünffens / wenn der Superstes Binubus vel Binuba in Abfall gerathen / und es an der Sicherheit ratione des pro onere alendi in Händen habenden Abdicati liberorum primi tori fehlen sollte / muß derselbe angehalten werden / das Quantum heraus zu geben / damit es anderweitig sicher ausgethan werden könne / die Zinsen aber müssen nach wie vor dem Superstiti / pro onere alendi ausgezahlt werden / wenn die Kinder unter seiner Verpflegung bleiben / sonst sie aber denen Vormündern zur Berechnung bleiben.

Sechstens / wenn Binubus vel Binuba eine Einkindschaft zu machen gewillet / und darzu von Uns Allerhöchste Dispensation erhalten / gleich er zu extrahiren schuldig / muß das Gericht alle Umstände wohl ponderiren / und dabey sein Augenmerk auf das Interesse der Vorkinder richten / alle Umstände mit den nächsten Verwandten der Kinder erwegen / und sodann ein Decretum cum rationibus abfassen.

E

Sie



Siebtentens / wenn die Dissortio tempore transi-
tus ad secundas nuptias vernachlässiget / wird
die Communio bonorum zum Vortheil der
Kinder erster Ehe für prorogiret gehalten, derge-
stalt / daß in deren Wahl und Willkühr bleibe / ob
sie darnach gehen / oder auf die Ausantwortung
ihres Abdicati nach Beschaffenheit des Väter-
und Mütterlichen Vermögens / wie es tempore
secundarum nuptiarum beschaffen gewesen / be-
stehen wollen / als weshalb sie ad iuramentum ad
litem zu admittiren / und Regressus wider den
Richter / der die Segregation negligiret / und
dessen Erben in salvo bleibet. Was

Achtens vor die Bestellung der Vormünder und
Ausmittelung des Kindtheils an Sporteln zu
nehmen / ist in der Taxe versehen / so auch unter
dem Prætext / daß es ultro gegeben worden /
bey Straffe der Cassation nicht überschritten wer-
den muß.

Neuntens / wenn keine Communio bonorum un-
ter denen Eheleuten recipiret / muß der Unter-
Richter sogleich nach Ableben des einen Ehegatten
den Ueberlebenden zur Edition des Inventarii
anhaltten / und das auszukehrende Mutter- oder
Vater-Guth in Sicherheit bringen / denen Wän-
sen Vormünder bestellen / und von denselben und
denen Ueberlebenden / wenn sie das Vermögen
der Kinder in Händen behalten / jährlich bey 5.
Rthlr. Straffe Rechnung abnehmen / und ex-
plo-

ploriren, ob der punctus securitatis noch seine Richtigkeit habe.

Welches alles jedoch intuitu der Eigenbehörigen / zu folge der Eigenthums-Ordnung / keine Application hat / sondern cessiret.

§. 27.

In Ansehung der Depositorum müssen die Unter-Gerichte sich stricte nach der publicirten Schlesischen Deposital-Ordnung vom 4ten Augusti 1750 achten, jedoch cessiret bey ihnen dasjenige, was wegen der von denen Depositis zu zahlende Deposital-Gebühren verordnet / wohingegen die bishero dem Fisco zufallende Competenz-Gelder nach der ehmaligen Verfassung bleiben.

§. 28.

Die Land- und Hypothequen-Bücher müssen die Unter-Gerichte nach der Schlesischen Land- und Hypothequen-Ordnung, und dem dieserhalb publicirten Edict vom 1sten Nov. 1752. einrichten, und diese Ordnung stricte beobachten.

§. 29.

Die Erfahrung bezeuget, daß das Officium Judicis nobile bishero in denen Unter-Gerichten ganz unbekannt gewesen, und die Richter keinen Schritt gethan haben, welchen sie sich nicht bezahlen lassen; Weil nun die Richter vermöge ihres Amtes
schul-



schuldig seyn / gewisse Gerichts-Tage zu halten / wo die Partheyen erscheinen / ihre Nothdurfft vorstellen / und ihre Schrifften übergeben müssen ;

So sol auffer denen in beygedruckter Sportul-Ordnung specificce benennnten Gebühren kein Richter sich unterstehen / das geringste zu fordern / oder unter dem Prætext / daß ein mehreres von denen Vorfahren genommen worden / anzuschreiben / sondern alles / was nicht specificce taxiret worden / und überhaupt in Sachen / so nicht fünff Rthlr. betragen / alles gratis verrichten ; Wie denn von allen denjenigen Klagen / so in die Königliche Pacht schlagen / oder Königliche Præstanda betreffen / bey 50 Rthlr. Straffe keine Sportula genommen / sondern derer Unterthanen Klagen deshalb ex officio ad Protocollum genommen / und an die Krieges- und Domainen-Cammer davon berichtet werden muß / e. g. wenn über erhöhete Dienste oder nicht geständige Præstanda / über die Unter-Diener ratione Officii / über die Müller wegen des Gemahls / über schlechtes Bier und Brandtwein geklaget / oder wenn Remission / es sey in was Fällen es wolle / nachgesuchet / Hausfuchungen oder andere Verfügungen ob publicam securitatem veranlasset / item in Werbungs- Einquartierungs-Sachen / und wenn über Excesse der Guarnisen quæruliret wird.

Würde ein Richter entweder in denen Fällen / wo ihm nichts zu nehmen erlaubet / etwas / oder in denen Fällen / wo ihm die in der Sportul-Ordnung vestgesetzten Gebühren zukommen / ein mehreres nehmen / so sollen

sollen auffer der Straffe die Gebühren dem Fisco zuerkannt werden.

§. 30.

Es müssen aber die Richter bey Straffe der Calfation pendente Processu nicht das geringste von diesen Gebühren, worunter auch die Diæten und Commissions-Gebühren begriffen seyn, weder an Geld noch Geldes-Verth fordern oder nehmen, sondern sie müssen, wenn Acta geschlossen, ihre Gebühren bey 5 Rthlr. Straffe denen Acten schriftlich beylegen, eine jede Post specificie angeben, und unten die ganze Summe auswessen, welche hiernächst von der Regierung, wenn appelliret wird, moderiret und vestgesetzt werden sollen; Wann sie solches versäumen, müssen die Kosten ex officio moderiret, und dem Fisco zugesprochen werden.

§. 31.

Wann die Sache durch die erste Sententz definitive abgethan, und nicht davon appelliret wird, so verstehet sich von selbst, daß keine Moderation von der Regierung geschehen könne. Es muß aber der Richter nicht allein die Specification der Gerichts-Gebühren bey 5 Rthlr. Straffe denen Acten beylegen, sondern auch der Parthen eine Quitung über dasjenige, was er erhalten, wann sie es auch schon nicht verlangt, geben, damit allenfals, und wenn dieserwegen eine Klage geführet wird, der Richter durch die Quitung überführet werden könne.



§. 32.

Wann die Sache per Appellationem an die zwoente Instantz gelanget / und definitive in der Sachen erkannt / und die Sportuln des Unter-Richters darinnen moderiret worden / darff der Unter-Richter den Ausgang der dritten Instantz nicht erwarten / sondern er kan solche von der Parthey fordern / und dieselbe allensals executive beytreiben.

§. 33.

Was die Extrajudicial-Sportuln betrifft / so hat sich bey Untersuchung gefunden / das die Richter nach ihrem Befallen bey Besichtigung eines streitigen Orts / item bey Confirmation der Obligationen oder Contracten die Sportuln erhöhet / und insonderheit / wann einer zur zwoenten Ehe geschritten / für die Verfertigung des Inventarii , Constituirung der Vormünder und darauf erfolgten Theilung enorme Summen erpresset haben ;

Damit nun auch diesem Mißbrauch abgeholfen werde ; So ordnen und wollen Seine Königliche Majestät

- 1.) Das der Unter-Richter jederzeit dasjenige / was er an Sportuln erhalten / auf Eyd und Pflicht und bey 10 Rthlr. Straffe auf das Concept so wol als das Mundum notiren / und
- 2.) Der Parthey eine Quitung darüber / wann sie es auch nicht verlanget / ertheilen solle.

3.) Der

3.) Der Richter so wol als der Actuarius müssen bey 10 Rthlr. Straffe ein ordentliches Buch dar- über halten, und wenn Klage über die Sportuln geführet wird / solches auf Verlangen des Ober- Richters vorzeigen. Wann sie dergleichen Sportul- Buch nicht halten, und über zu hohe Sportuln geklaget wird, muß der Richter und Actua- rius nicht allein die gesetzten 10 Rthlr. Straffe er- legen, sondern auch dem Kläger alles, was er be- zahlet zu haben angiebet, ohne weitere Untersu- chung erstatten.

§. 34.

Es können auch die Unter-Richter und Actuarii unter dem Prætext, daß ihnen die Partheyen ein mehreres von freyen Stücken gegeben, oder daß sie extraordinaire Arbeit dabey gehabt, nichts über die ordinaire Taxe nehmen, sondern sie müssen bey gleicher Straffe sich dessen enthalten.

§. 35.

Da übrigens mit denen so genannten Pfand- Zettuln ein unerhörter Mißbrauch eingeschlichen, daß die Beamte auf die erste mündliche Klage solche so fort ertheilen / den Proceß damit ab executione anfan- gen / und dafür die Gebühren a 4 Ggr. nehmen, die Execution aber auf des beklagten Theils mündliche Gegen-Remonstrationses so gleich für eben dieselbi- ge Gebühren wieder aufheben, und dergestalt hinc inde auf einkommende Implorationes und Re-
mon-



monstrationes Executiones respective verhängen und relaxiren / mithin die arme Unterthanen ums Geld bringen; So ist solche strafbare Plackerey abzustellen, und es mit denen Schuld-Forderungen in Kleinigkeiten (denn wo grosse Summen gefordert werden / zuvorderst Terminus audientiae anzuberahmen,) so zu halten, daß zwar auf mündliche Implorationes Mandata de solvendo cum clausula & eventuali termino audientiae auf nächsten Gerichts-Zag durch den Unter-Diener intimiret, und daferne der Beklagte in Termino nicht erscheinet, mit der Execution in contumaciam verfahren werden könne / jedoch aber die sogenannte Pfand-Gebühren nicht mehr denn einmahl, mithin pro relaxatione nichts genommen, auch wenn der Beklagte in momento executionis noch exceptiones in continenti liquidabiles hat, derselbe damit gegen Erstattung der von dem extrahentischen Kläger bezahlten Pfand-Zettul-Gebühren gehöret werden müsse: Daben die Beamte und Justitiiarii insbesondere dahin ein wachsames Auge haben müssen, daß die Gerichts-Diener und Unter-Bögte bey denen Pfändungen oder Einforderungen der Gerichts-Gebühren und Brüchten keine Plackeren begehen, oder wohl gar, wie bishero öfters geschehen, die aufgezugene Pfande vor Haupts wieder loß geben, sondern wann sie darüber einen attrapiren, so haben sie solches so fort der Regierung mit gefänglicher Übersendung des Übertreters, zur gehörigen Untersuchung und Bestrafung mit Zucht-haus-Arbeit, bey 5 Rthlr. Straffe anzuzeigen. Und damit solche Plackeren desto mehr vermieden werden

den

den mögen, so sol kein Gerichts-Diener oder Unter-
Bogt bey ebenmäßiger Zuchthaus-Strasse von je-
mand was einfordern, wann er nicht deshalb eine
von dem Beamten oder Justituario ertheilte schrift-
liche Ordre hat.

§. 36.

Es bleibet auch sonst bey der Eigenthums-Ordnung und andern Landes-Gesetzen, daß wider Eigenbehörige und contribuabile Untertanen ebender keine Executio statt habe, als bis Landes- und Guts-Herrliche Præstanda bezahlet, und darüber respective von dem Guts-Herrn und dem Contributions-Einnehmer Bescheinigung beygebracht, auch ratione consentirter Schulden die Executio nicht anders denn salvo Jure Domini consentientis zufolge der Eigenthums-Ordnung Cap. 17. §. 7. Platz greiffe, wie denn ratione der ohne Consens des Guts-Herrn contrahirten Schulden oder unternommenen Versezungen und Alienationen, es bey dem Edicto de 25. Aug. 1711. und der Eigenthums-Ordnung Cap. 10. §. 2. verbleibet, daß wer einem Eigenbehörigen Geld leihen wil, solches dem Guts-Herrn melden, und dessen Consens einholen müsse.

§. 37.

Weil auch die Untertanen mit denen Brüchten ungemeyn geplacket werden, so haben die Unter-Richter dabey legal zu Werke zu gehen, und es nicht bey denen blossen Denunciationen derer denen Animositäten und Passionen ergebenen Unter-Diener und

S

För-



Förster ankommen zu lassen / sondern den Grund der Anzeigungen allemahl zu untersuchen / die vermeintlichen Gravatos mit ihrer anderweiten Defension zu hören.

§. 38.

Müssen Unter-Richter sich in denen Schranken halten / die von Adel weder directe noch indirecte von ihrem Foro privilegiato ab / weder auch / wenn deren Leute in ihrem Dienste und ex Mandato derselben auffer denen Adlichen Brächten was verrichten / so sich nicht gebühret / diese deshalb zu einer auf ihre Dienst-Herren redundirenden Straffe anhalten / noch sich in Adlichen Marcken-Sachen meliren / noch auch sonst über derer von Adel Leute oder Archödere sich einige Jurisdiction anmassen.

§. 39.

Gleichergestalt haben sich die Unter-Richter nach dem Reglement, was für Justitz-Sachen der 2c. Cammer und dem Justitz-Collegio bleiben / de 19. Jan. 1749. zu achten / und sich auffer die Causas, so den Statum Oeconomicum der Königl. Eigenbeshörigen / deren Successiones, Weinkäufe, Frenbriefe und Brautschätze betreffen / lediglich an die Regierung zu halten / und deren Befehle zu respectiren.

§. 40.

Die Unter-Gerichts-Advocaten werden überhaupt auf den Codicem Fridericianum, insbesondere auf den Titul von dem Amt der Advocaten /
und

und diese Inſtruction verwieſen, und müſſen beyde wenigſtens alle Jahr einmahl mit Bedacht durchleſen, damit ſie ſich die darin vorgeschriebene Ordnung noch immer mehr bekannt machen, und ſich darnach deſto genauere achten können.

§. 41.

Da keine andere als recipirte Advocaten auch bey denen Unter-Gerichten zuzulassen ſind, ſo müſſen dieſelben keine von denen ſo genannten Conſulenten oder Procuratoren verfertigte Schriften unterſchreiben, ſondern wann ihnen ſchriftliche Informations von auswärtigen Partheyen zugelandt werden, nach vorhergängiger Examinirung die Schrift ſelbſt daraus verfertigen und dafür ſtehen.

§. 42.

Wenn die Sache von denen Unter-Gerichten per Appellationem an die Regierung kommt, können die Unter-Gerichts-Advocaten in Instantia Appellationis & Revisionis zwar die Schriften machen, es muß aber jedennoch bey der Regierung ein daſelbſt recipirter Advocat bevollmächtigt werden, der daſelbſt die formalia und fatalia beobachte.

§. 43.

Ehe und bevor ein Advocat eine Action anſtellet, muß er zuſorderſt nach Anleitung deß auf dem Halliſchen Waiſen-Hauſe cum Privilegio gedruckten Formulars die benöthigte Information von der Parthey nehmen, welches auch deß Beflagten Ad-

VO-



vocatus thun muß, ehe er die Exception einbrin-
get, wie denn ein jeder Advocat auf Verlangen des
Gerichts schuldig ist, die nach diesem Formular erhal-
tene Information zu produciren, damit man dar-
aus ersehen könne, ob der Advocat vor angestellter
Klage oder vor der Exception diese Vorschrift beob-
achtet habe.

§. 44.

Die Advocaten müssen keine Avocationem
Actorum noch die Surrogation eines andern Rich-
ters suchen, sondern allensals ihre Beschwerden bey
der Regierung anbringen, und ein Rescriptum Ju-
stitiæ suchen, welchem die Regierung den gebörigen
Nachdruck zu geben wissen wird.

§. 45.

Die Manual-Acten der Advocaten müssen alle-
zeit in guter Ordnung seyn, besonders damit, wenn
bey denen Ober-Gerichten auf Beweis erkannt wird,
unterm Vorwand nicht remittirter Acten die An-
tretung des Beweises nicht versäümet werde.

§. 46.

Wenn ein Advocat in Straffe condemniret
wird, und sich solche von der Parthey vergüten läffet,
sol derselbe so wohl als die Parthey das Quadru-
plum in usum Fisci erstatten.

§. 47.



§. 47.

Wenn ein Advocat von einer ihm dictirten Straffe appelliret / und Confirmatoria erfolget / muß er das Duplum erlegen.

§. 48.

Wenn die Advocaten Executiones suchen / müssen sie

- 1.) Den Namen und das Domicilium des Debitoris benennen.
- 2.) Wenn mehrere Debitores vorhanden / anzeigen / wie viel ein jeder bezahlen müsse.
- 3.) Qualitatem debiti anführen / e. g. ob solches aus einem Wechsel herrühre.
- 4.) Die Haupt-Summe so wohl als die Zinsen / wenn solche erkannt sind / cum termino a quo & ad quem specificice benennen.

§. 49.

Die Advocaten müssen die Specificationes ihrer Gebühren entweder auf jeder Schrift notiren / oder der Schluß-Schrift beifügen / oder wenn ein Terminus inrotulationis angezetzt wird / in solchem ad Acta geben / oder gewärtigen / daß die Gebühren der Sportul-Casse zuerkannt werden sollen.

Die Gebühren müssen specificice aufgeführt / die Exposita aber besonders ausgeworffen und summiret werden.

§

§. 50.



§. 50.

In Concurs-Processen dürfen die Advocaten in Termino inrotulationis nicht erscheinen, noch pro inrotulatione etwas liquidiren, weil es genug ist, wenn der Contradictor bey der Inrotulation erscheinet.

§. 51.

Es ist zwar in dem Codice Fridericiano vestgesetzt, daß die Advocaten erst nach geendigtem ganken Proceß ihr Deservitum zu fordern befugt seyn sollen. Seine Königliche Majestät declariren aber solches dahin, daß wenn in einer jeden Instanz definitive erkannt wird, der Advocat sein Deservitum, so wie solches in der Sententz moderiret worden, einfordern könne, ohne den Ausgang der zweyten oder dritten Instanz abzuwarten.

Die Unter-Berichts-Advocaten sind auch nicht schuldig für die Unter-Berichts-Gebühren zu haften, sondern die Unter-Berichte können sich solche, wenn sie vestgesetzt, per executionem selbst betreiben.

Wenn hingegen die Sache per Appellationem an die Regierung kommt, müssen die Regierungs-Advocaten für die Gebühren stehen, und solche von denen Parthenen oder denen Unter-Berichts-Advocaten, welche ihnen die Sache übertragen, wieder fordern.

§. 52.

Kein Unter-Berichts-Advocat sol bey Straffe der Cassation ein mehreres, als ihm zuerkannt wird/
for.

fordern. Solte er ein Geld-Quantum, welches er zu Abführung der Expeditions-Gebühren oder andern Sportuln erhalten / zu dem bestimmten Gebrauch nicht anwenden / sol er cassiret werden. Im Fall er aber die Partheyen überreden solte, als ob hier und dort Geschenke an Justiz-Bediente auszutheilen wären / sol er auf ewig zur Karren gebracht werden.

§. 53.

Ubrigens wollen Se. Königl. Majest. denen Advocaten nicht verbieten, nach Endigung des Processus, und wann nichts mehr zu thun übrig ist, von denen Partheyen, welchen sie treu und redlich gedienet, ein freywilliges Geschenk zu nehmen; Sie müssen aber solches bey Vermeidung der in dem Codice Fridericiano darauf gesetzten schweren Straffe neque directe, neque per indirectum fordern, am wenigsten sich dergleichen vor oder nach Endigung des Processus versprechen lassen, allermassen die Parthey, wann sie auch ultro solches versprochen / nicht daran gebunden / und der Advocat cassiret werden sol.

§. 54.

Damit nun Se. Königl. Majest. von der genauen Beobachtung dieser Ordnung, so wohl von denen Unter-Berichten selbst, als denen Advocaten desto mehr versichert seyn mögen, so sol die Regierung, und zwar, wenn es die übrige Arbeit zulasset, der Præsident selbst alle Jahr, oder höchstens alle zwey Jahre in denen Ferien die sämtlichen Unter-Berichte visitiren, und solches vorher von denen Sankeln bekannt machen



machen lassen, zu welchem Ende dem Visitatori von der Krieges- und Domainen-Sammer frey Vorspann gegeben werden sol.

§. 55.

Gleichwie nun unter dem Namen der Unter-Gerichte und Unter-Richter des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg nicht allein die Königliche Beamten / so die Jurisdiction in denen Aemtern administriren / sondern auch die Justitz-Bedienten in denen Städten, und die Justitiiarii derer, denen die Jurisdiction in diesen Provinzen verliehen, begriffen sind, so haben alle diese, nebst denen bey denen Gerichten recipirten Advocaten, nach dieser Ordnung so wohl, als der beygedruckten Spurtul-Ordnung / sich auf das genaueste zu achten.

Urkundlich unter Seiner Königlichen Majestät Höchst-eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Insiegel. Begeben Berlin, den 13. Decembr. 1752.

Friederich.



von Cocceji.





machen lassen, zu welchem Ende dem Visitatori von der Krieger- und Domainen-Cammer frey Vorspann gegeben werden sol.

§. 55.

nun unter dem Namen der Unter-
Gerichte unter-Richter des Fürstenthums Min-
den und Grafschaft Ravensberg nicht allein die
Königlich- / so die Jurisdiction in denen
Aemtern a / sondern auch die Justitz-
Bedienten in / und die Justitiiarii de-
rer, denen die / in diesen Provinzen ver-
liehen, begriffen / haben alle diese, nebst denen
bey denen Gerichten / ten Advocaten, nach die-
ser Ordnung so wo / er beygedruckten Spor-
tul-Ordnung / sich / naueste zu achten.

Uhrkundlich unter / Königlich Majestät
Höchst-eigenhändigen U / und beygedruck-
ten Königlichen Insiegel. / Berlin, den 13.
Decembr. 1752.

Gerich.



von Cocceji.

